



Elektro Laimer - Hof alla Cava
Thorsten Rausch
Rathausstr. 24
65321 Heidenrod - Laufenselden
Tel. 0160 - 4846333
Mail: hof-alla-cava@elektro-laimer.de

Frühlingserwachen im Hof alla Cava 2026

Liebe Standbetreiber unseres Frühlingserwachens,

gerne möchten wir Sie als Aussteller für das 2. kleine Frühlingserwachen am Hof alla Cava in Laufenselden gewinnen.

Unser Wunsch ist es, die Veranstaltungen am Hof alla Cava mit regionalen Anbietern auszurichten und gemeinsam mit allen Beteiligten einen fröhlichen Start in den Frühling einzuleiten.

Anbei finden Sie die Anmeldeunterlagen und Teilnahmebedingungen.

Wir vergeben die Stände nach Reihenfolge der eingegangenen verbindlichen Anmeldungen, allerdings unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Angebote und gewünschten Standmaße. Einfach aus dem Grund, dass es keine Angebotsdopplungen gibt und weil aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die jeweiligen Standmaße und -plätze begrenzt sind.

Bei individuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns sehr über Ihre Anmeldung. Bewerben Sie unser "Frühlingserwachen im Hof" gerne auf Ihren sozialen und medialen Plattformen und auch im Umfeld Ihrer Familie, Freunde und Kollegen.

Die Zusage zu Ihrer Anmeldung erfolgt durch Rechnungsstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingmar Laimer und Thorsten Rausch

Liebe Interessierte und Standbetreiber des "Frühlingserwachen" am Hof alla Cava.

die Vorbereitungen für unser 2. Frühlingserwachen am Hof beginnen.
Wir freuen uns sehr über Ihr Interesse als Standbetreiber/in am Sonntag den 22.03.2026
dabei sein zu wollen.

Anbei finden Sie die Anmeldeunterlagen und Teilnahmebedingungen.
Für eine verbindliche Anmeldung senden Sie uns bitte die ausgefüllten Unterlagen
bis spätestens 31.01.2026 zurück.

Allgemeine Teilnahmebedingungen:

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich mit dem vom Aussteller
unterschriebenen Anmeldeformular per Post oder E-Mail und ist damit verbindlich.
Die Anmeldung muss fristgerecht bei der auf dem Anmeldeformular genannten Stelle
eingehen.

Mit der Anmeldung erkennt der Standbetreiber für sich und seine Beauftragten
die Teilnahmebedingungen in allen Teilen an.

Die Anmeldung ist für den Standbetreiber bindend, solange sie nicht vom
Veranstalter widerrufen wird.

Zulassung

Über die Zulassung des Standbetreibers zur Veranstaltung und Platzverteilung
entscheidet der Veranstalter. Standbetreiber dürfen zugewiesene Plätze mit
anderen Firmen oder Personen nicht ohne Kenntnis des Veranstalters teilen.
Auch die teilweise Überlassung ist unzulässig.

Es werden nur Teilnehmer zugelassen, die sich schriftlich mit den vorgesehenen
Formularen angemeldet, die Teilnahmegebühr fristgerecht gezahlt und die
Teilnahmebedingungen erfüllt haben.

Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz. Der
Vertragsabschluss zwischen Standbetreiber und Veranstalter kommt durch Zusendung
der Rechnung an den Standbetreiber zustande.

Der Veranstalter ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Zulassung von der
Vorauszahlung der Standmiete abhängig zu machen oder eine Anmeldung ohne
Angabe von Gründen abzuweisen.

Untervermietung

Eine Untervermietung des Standes ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der laufenden
Veranstaltung. Die Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem angemeldeten
Standbetreiber bleiben davon unberührt.

Standmiete und Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den „Besonderen
Teilnahmebedingungen“ festgelegt. Die Bezahlung der Standmietrechnung zu den
festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche.

Rücktritt

Der Rücktritt des Standbetreibers wird mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Veranstalter wirksam. Hierfür ist der Tag des Eingangs (E-Mail oder postalisch) bei dem Veranstalter maßgebend. Bis zur Rechnungsstellung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Nach der Zulassung gilt für einen Rücktritt: ab 7 Tage vor Marktbeginn sind 100 % der Standmiete von dem Standbetreiber zu tragen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Standbetreiber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Sollte die Veranstaltung seitens des Veranstalters aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, entstehen dem Standbetreiber keinerlei Kosten. Bereits gezahlte Standmieten werden rückerstattet.

Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung der Forderungen gegen den Veranstalter, die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbetrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

Standaufbau, Standabbau und Standgestaltung

Die Standaufbau- und -abbauzeiten werden rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mitgeteilt. Sie sind verbindlich einzuhalten.

Bei Nichteinhalten der Standaufbauzeiten kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Standbetreiber nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu entrichten.

Der Standbetreiber haftet für die Instandhaltung und Reinigung seines Standplatzes.

Der Standbetreiber haftet für Schäden an den vom Veranstalter oder dessen Beauftragten zur Nutzung überlassenen Gegenstände.

Vor dem Verlassen des Ausstellungsgeländes meldet sich der Standbetreiber beim Veranstalter ordnungsgemäß ab. Der Abbau des Standes ist während der Veranstaltungszeit nicht gestattet. Der Veranstalter entscheidet über den genauen Abbauzeitpunkt für die Veranstaltung.

Für den Auf- und Abbau und die Gestaltung der Stände sind die Standbetreiber verantwortlich. Auf die Bauordnung des Landes Hessen wird hingewiesen (Hessische Bauordnung (HBO) § 78 Fliegende Bauten)

Es ist darauf zu achten, dass

- die definierte Standfläche eingehalten, insbesondere nicht vergrößert wird.
- Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuermeldeeinrichtungen, Feuerlöscher, Hydranten usw. frei zugänglich bleiben.
- jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Teilnehmern ausgeschlossen ist.
- der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht.

Der Standbetreiber hat Gelegenheit, sich vor der Veranstaltung von der Durchführung der Sonderleistungen (Stromanschluss, Wasseranschluss) zu überzeugen,

Reklamationen können nur am Tage der Veranstaltung berücksichtigt werden.

Musikdarbietungen an den einzelnen Verkaufsständen müssen mit dem Veranstalter abgestimmt werden.

Wann und ob die Veranstaltungsfläche befahren werden darf, ist mit dem Veranstalter abzustimmen; grundsätzlich sollen, nach Möglichkeit, Warenlieferungen von den umliegenden Parkplätzen erfolgen.

Ausstellungsgüter und Warenangebot

Das Ausstellungs- und Warenangebot muss dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.

In der Anmeldung müssen die Verkaufswaren detailliert aufgeführt sein. Sammelbegriffe wie „Importwaren“, „Geschenkartikel“, „Textilien“, haben keine Gültigkeit. Die Verkaufsware muss mit der angemeldeten Ware identisch sein. Es dürfen nur die in der Anmeldung genannten Geschäfte betrieben bzw. Waren feilgeboten werden.

Die Preisangabenverordnung schreibt vor, dass an allen Waren die vollständigen Preise gut sichtbar und deutlich lesbar angebracht sein müssen.

Ausstellungsgüter, die gegen Menschenwürde und Menschenrechte verstoßen und/oder illegale oder anrühige Anliegen zum Inhalt haben, sind verboten. Deren Verwendung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Ausstellungsgüter, die feuergefährlich oder stark riechend sind oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters ausgestellt werden.

Der Standbetreiber hält ausreichend Ware bereit, um den Bedarf an den Veranstaltungstagen decken zu können.

Veranstaltungsverlauf und Hausrecht

Um den vorgesehenen Veranstaltungsverlauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht. Der Standbetreiber unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Marktgelände dem Hausrecht des Veranstalters.

Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Schließung des Standes und dessen Räumung. Jegliche Missachtung von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der Teilnahmebedingungen stellt einen derartigen Verstoß dar.

Jeder Teilnehmer hat sich an den üblichen, freundlichen und zuverlässigen Umgang mit Besuchern und anderen Standbetreibern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z.B. besondere Standgestaltung, Ausrufe, Lautsprecher, Licht), bedürfen der eindeutigen Erlaubnis des Veranstalters. Diese Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der Standbetreiber verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten. Insbesondere die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Standbetreibers.

Versicherung und Haftpflicht

- a) Die Versicherung der Ausstellungs- und Verkaufsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit der Standbetreiber.
- b) Die Wände, Decken und Böden der Veranstaltungsfläche dürfen nicht, z.B. durch Wasser, Nageln, Bohren oder Bekleben, beschädigt werden.
- c) Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.
- d) Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Standbetreiber zu ersetzen.
- e) Der Standbetreiber haftet für alle durch ihn verursachten Schäden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden des Marktgeländes sowie am Marktgelände und dessen Einrichtung entstehen.
- f) Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden. Der Standbetreiber ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Behördliche Genehmigungen, Lebensmittelverordnung

- a) Standbetreiber, die Speisen und Getränke anbieten, müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes an das Ordnungsamt der Gemeinde Heidenrod richten.
- b) Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Kunden/Gäste und haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt. Standbetreiber haben sich bei der Ausgabe von Speisen und Getränken an die gesetzlichen Hygienevorschriften und das Infektionsschutzgesetz zu halten.

Zur Hygienesicherung sind unbedingt die Hinweise des Veterinäramtes RTK für Vereins- und Straßenfeste zu beachten.

Informationen hierzu sowie Vordrucke/Formulare finden Sie unter:

<https://www.bad-schwalbach.de/freizeit-tourismus/veranstaltungen/weihnachtsmarkt/>

Sauberkeit, Reinigung und Müllentsorgung

- a) Die Standbetreiber haben für die Sauberkeit in und um ihre Stände zu sorgen und müssen nach Beendigung ohne besondere Aufforderung die Plätze räumen und reinigen. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht zurückgelassen werden.
- b) Grundsätzlich hat jeder Standbetreiber selbst für die Entsorgung seines Abfalls zu sorgen. Verunreinigungen lässt der Veranstalter nachreinigen. Die Kosten hierfür sind vom Standbetreiber zu tragen.
- c) Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbautermin zurückgelassenes Ausstellungsgut und Verpackungsmaterial oder sonstigen Müll auf Kosten des Standbetreibers zu entsorgen.

Foto- und Filmaufnahmen

Auf der Veranstaltung können Foto-, Video- und Tonaufnahmen von Standbetreibern, vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen gemacht werden. Mit der Teilnahme erklärt sich der Standbetreiber mit der zeitlich unbefristeten und unentgeltlichen Verwendung der Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung und Dokumentation der Veranstaltung (Veröffentlichung im Bereich Print und/oder digital sowie in sozialen Medien) durch den Hof alla Cava einverstanden. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Sofern die Aufnahmen für Druckwerke (Broschüren, Flyer, Plakate usw.) verwendet wurden, besteht nach erfolgtem Widerruf der Einwilligungserklärung nur ein Anspruch darauf, dass die Fotos für die Zukunft nicht mehr verwendet werden.

Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für das eigene Angebot des Standbetreibers und nur für die von ihm angebotenen Ausstellungsgüter bzw. Informationen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Lautsprecherwerbung und Film- oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Güter und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung Lärm erzeugend ist. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Untersagt sind Straßensammlungen, Werbung politischen Charakters oder politische Demonstrationen, Werbeaktionen und Werbestände.

Vorbehalt

a) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verlängern, zu verkürzen oder zu verlegen. Dies geschieht, soweit möglich, in Kommunikation mit den Ausstellern. Bei Absage der Veranstaltung hat der Standbetreiber Anspruch auf die Rückzahlung der Standgebühr, aber keinen Anspruch auf Schadenersatz (entgangene Einnahmen, Vorbereitungskosten, etc.). Bei Verlängerung, Verkürzung oder Verlegung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Rücktritt und/oder Schadenersatz.

Falls die Gelände- und Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwierige Umstände es erfordern, kann der Veranstalter die vom Standbetreiber benutzte Standfläche – auch während des Marktes – verlegen, in den Abmessungen verändern und/oder beschränken. Hieraus ergibt sich für den Standbetreiber nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten

Standbetreiberansprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Standbetreibers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag nach der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenrod.



Datenschutzhinweise

Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Veranstalters:
Hof alla Cava - Elektro Laimer
Thorsten Rausch
Rathausstr. 24 in 65321 Heidenrod - Laufenselden

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Hof alla Cava verarbeitet.

c) Rechtsgrundlage ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) EU-DSGVO:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; Für Veranstaltungen auf dem Hof alla Cava können sich Aussteller mittels vorgefertigter Anmeldeformulare anmelden. Die Daten werden zur Durchführung der Veranstaltung genutzt.

d) Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung:

Wir verarbeiten die Daten, die uns von Ihnen übermittelt oder bei Ihnen angefragt wurden, wie z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Bankverbindung.

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind.

Ihre Datenschutzrechte:

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15 -18, 21 EU-DSGVO).

Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z. B. Abgabenordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz).

Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. (Art. 77 EU-DSGVO)

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de

Schlussbestimmungen

a) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl.

b) Sonstige Abmachungen, insbesondere Einschränkungen dieser Bedingungen, bedürfen der Schriftform.

c) Bei Missachtung dieser Teilnahmebedingungen oder einem Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die sofortige Schließung des betreffenden Standes veranlasst.

d) Bei schweren Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidenrod.



Anmeldung zum
"Frühlingserwachen" im Hof alla Cava
am Sonntag den 22.03.2026 von 12 - 18 Uhr

Firmenname:

Verantwortliche/r (Name, Vorname):

Adresse:

Telefon:

Mailadresse:

Rechnungsadresse (falls abweichend):

Anmeldung eines Ambiente- / (Kunst-) Handwerkerstandes:

Angebot/e:

Standmaße: Breite m x Tiefe m

- Außengelände: bis 9m² - 35 € / bis 16m² - 55 € / bis 18m² - 65 € zzgl. MwSt.
 im Gebäude/überdachter Raum: bis 10m² - 50 € zzgl. MwSt.

Preisangabe inkl. Stromverbrauch. Die Standmiete ist vor der Veranstaltung auf Rechnung zu zahlen.
Bei Flächenänderungen behält sich der Veranstalter eine Nachberechnung vor.

Stromanschluss benötigt: ja / nein

(Gebühr in Standmiete enthalten - direkte Standnähe kann nicht gewährleistet oder zugesagt werden!
Stromverteiler steht im Umkreis von ca. 30 m zur Verfügung.
Zuleitung zum Stand erfolgt durch Standbetreiber!)

Mit unserer/meiner Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir die verbindliche Anmeldung eines Standes
sowie die Kenntnisnahme der allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen.

Datum/Ort

Unterschrift, Stempel

Anmeldungen bis 31.01.2026 an:

Hof alla Cava, Rathausstr. 24, 65321 Heidenrod oder hof-alla-cava@elektro-laimer.de



Anmeldung zum
"Frühlingserwachen" im Hof alla Cava
am Sonntag den 22.03.2026 von 12 - 18 Uhr

Firmenname:

Verantwortliche/r (Name, Vorname):

Adresse:

Telefon:

Mailadresse:

Rechnungsadresse (falls abweichend):

Anmeldung eines Essens- / und Getränkestandes:

Angebot/e:

Standmaße: Breite m x Tiefe m

Außengelände: bis 9 m² - 80 € / bis 16 m² - 120 € / bis 18 m² - 140 € zzgl. MwSt.

im Gebäude/überdachter Raum: 10m² - 85 € zzgl. MwSt.

Preisangabe inkl. Stromverbrauch. Die Standmiete ist vor der Veranstaltung auf Rechnung zu zahlen.
Bei Flächenänderungen behält sich der Veranstalter eine Nachberechnung vor.

Stromanschluss benötigt: ja / nein

(Gebühr in Standmiete enthalten - direkte Standnähe kann nicht gewährleistet oder zugesagt werden!
Stromverteiler steht im Umkreis von ca. 30 m zur Verfügung.
Zuleitung zum Stand erfolgt durch Standbetreiber!)

Mit unserer/meiner Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir die verbindliche Anmeldung eines Standes
sowie die Kenntnisnahme der allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen.

Datum/Ort

Unterschrift, Stempel

Anmeldungen bis 31.01.2026 an:

Hof alla Cava, Rathausstr. 24, 65321 Heidenrod oder hof-alla-cava@elektro-laimer.de



Anmeldung zum
"Frühlingserwachen" im Hof alla Cava
am Sonntag den 22.03.2026 von 12 - 18 Uhr

Firmenname:

Verantwortliche/r (Name, Vorname):

Adresse:

Telefon:

Mailadresse:

Rechnungsadresse (falls abweichend):

Anmeldung eines gewerblichen Aussteller- / Handwerkerstandes:

Angebot/e:

Standmaße: Breite m x Tiefe m

Außengelände: bis 9 m² - 80 € / bis 16 m² - 120 € / bis 18 m² - 140 € zzgl. MwSt.

im Gebäude/überdachter Raum: 10m² - 85 € zzgl. MwSt.

Preisangabe inkl. Stromverbrauch. Die Standmiete ist vor der Veranstaltung auf Rechnung zu zahlen.
Bei Flächenänderungen behält sich der Veranstalter eine Nachberechnung vor.

Stromanschluss benötigt: ja / nein

(Gebühr in Standmiete enthalten - direkte Standnähe kann nicht gewährleistet oder zugesagt werden!
Stromverteiler steht im Umkreis von ca. 30 m zur Verfügung.
Zuleitung zum Stand erfolgt durch Standbetreiber!)

Mit unserer/meiner Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir die verbindliche Anmeldung eines Standes
sowie die Kenntnisnahme der allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen.

Datum/Ort

Unterschrift, Stempel

Anmeldungen bis 31.01.2026 an:

Hof alla Cava, Rathausstr. 24, 65321 Heidenrod oder hof-alla-cava@elektro-laimer.de



Besondere Teilnahmebedingungen Frühlingserwachen am Hof alla Cava

Standgestaltung

Alle Standbetreiber verpflichten sich, ihre Stände frühlingshaft zu schmücken.

Brandschutz

Zum Beheizen der Stände dürfen nur zugelassene Heizgeräte nach den Sicherheitsvorgaben des Herstellers verwendet werden. Hierbei ist insbesondere der vorgegebene Sicherheitsabstand zu beachten!

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen nach B1-Vorschrift schwer entflammbar sein. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden.

Bei Verkaufswagen und an Ständen, die mit offenem Feuer arbeiten (Kerzen, Lötkolben etc.), sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke, Fettbrandlöscher, Wasserlöscher) bereitzuhalten. Auf die Nutzung von gasbetriebenen Katalysebrennern (Gasheizpilz u.ä.) sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.

Stromanschlüsse und Wasserver- und -entsorgung

Das Einsetzen von Stromaggregaten durch die Standbetreiber ist untersagt!

Für die Zuleitung vom Verteiler zum Stand sind trittfeste Anschlusskabel für Wechselstromanschlüsse zu verwenden. Die Kabel müssen in einwandfreiem Zustand sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass von den Zuleitungen keine Unfallgefahr (Stolperfallen durch gespannte Kabel u.ä.) ausgeht.

Aufgrund der Frostgefahr stehen keine Wasserentnahmestellen und Schächte zur Abwasserentsorgung zur Verfügung.

In unserer Gastküche steht eine Spülmaschine zur Verfügung, die nach Absprache genutzt werden kann.



Einladung zur Teilnahme am Frühlingserwachen 2026 im Hof alla Cava

Liebe Marktteilnehmer,

Wir möchten Sie herzlichst zu unserem Frühlingserwachen am 22.03.2026 von 12:00 bis 18:00 Uhr einladen.

Um eine bestmögliche Organisation zu gewährleisten, möchten wir bereits jetzt Ihr Interesse abfragen.

Falls Sie Interesse an einer Teilnahme haben, bitten wir Sie um eine kurze Rückmeldung bis zum [31.01.2026].

Dann können wir die nächsten Schritte gemeinsam planen!

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und einen fröhlichen Frühlingsanfang mit Ihnen!

Herzliche Grüße
Hof alla Cava und Team

Kontakt: hof-alla-cava@elektro-laimer.de
hofinfo@elektro-laimer.de